

Majorität der Deputation in Bezug auf die Anträge des Herrn Separatvotanten, welche der Deputation formulirt erst vorgelegt worden sind, nachdem die Vernehmungen mit der königl. Staatsregierung bereits stattgefunden hatten, zu der Ansicht gelangt, daß es nicht rathlich sei, in Sachsen das Aufrückungsprincip in einem weiteren Umfange einzuführen, als es bereits gesetzlich besteht. Ebenso sah sich die Majorität erst durch das eingebrachte Separatvotum dahin geführt, den vielbesprochenen § 8 des Staatsdienergesetzes von 1835 einer genaueren Prüfung zu unterwerfen und sich darüber dem Separatvotum gegenüber eine feste Ansicht zu bilden. Diese Ansicht der Majorität geht nun dahin, daß von der gedachten gesetzlichen Bestimmung nicht nur das Oberlandesgericht, was von keiner Seite in Zweifel gezogen wird, sondern auch die Landgerichte getroffen werden, und ich gestatte mir, mich in dieser Beziehung nunmehr zugleich gegen die Ausführungen des Herrn Staatsministers zu wenden. Wir sind uns bei diesen Erwägungen sehr wohl bewußt gewesen, daß bis zu Eintritt des Staatsdienergesetzes und namentlich in der Zeit vor der Verfassung ein Aufrückungsrecht lediglich bestand bei einigen sächsischen Obercollegien, und das waren, wie mir noch sehr genau erinnerlich ist, die vormalige Landesregierung, das vormalige Landesappellationsgericht und in der Oberlausitz die Oberamtsregierung. Als nun das Staatsdienergesetz erschien, da war, wie von anderer Seite bereits erwähnt worden ist, das Oberappellationsgericht, waren auch die Appellationsgerichte noch der Zukunft angehörende Behörden. Aber das B-Gesetz vom 28. Januar 1835, welches die Errichtung dieser Behörden bestimmte, existirte bereits. Wir gingen also davon aus, daß bis zum Staatsdienergesetz das Ascensionsrecht nur bestanden hatte bei einigen Obercollegien, daß ferner die Bedeutung „wie bisher“ vorzüglich den Zweck habe, den Irrthum zu vermeiden, als ob der zweite Abschnitt von § 8 unbedingt auf jedes künftige Collegium Anwendung finden sollte. Man hatte dagegen dabei nach Ansicht der Majorität schon im Auge die künftigen Appellationsgerichte und das Oberappellationsgericht und wollte diese mit treffen. Nun kamen die Bezirksgerichte. Es ist geltend gemacht worden und ist ja allgemein bekannt, daß das Ascensionsrecht diesen gegenüber nicht anerkannt wurde. Das würde auch eine Ausdehnung des Ascensionsrechtes dem Gesetze gegenüber enthalten haben. Denn es hatte eben bisher nur bei einigen collegialen Oberbehörden bestanden und die Bezirksgerichte sind keine Oberbehörden, überhaupt keine rein collegialen Behörden. Es sind ihnen zugleich die einzelnen richterlichen gerichtsamtklichen Geschäfte für ihre Sizorte übertragen. Was nun aber die künftigen Landgerichte anlangt, so glaubten wir uns der Ansicht überlassen zu dürfen, daß sie, wenn

auch nicht in vollem Umfange, so doch in einem bedeutenden, auch in den Motiven zu dem Gesetzentwurfe geschilderten Umfange die Nachfolger der Appellationsgerichte werden, daß sie also zwar keine Oberbehörden, aber doch in vielen Richtungen Nachfolger seitheriger Oberbehörden werden, daß sie ferner rein Collegialbehörden sind und gar keine einzelrichterlichen Geschäfte haben. Daß aus ihrer Mitte Untersuchungsrichter bestellt werden, glaube ich, kann man hier nicht rechnen. Unter diesen Umständen glaubten wir, daß, wenn jetzt über diese Frage ganz geschwiegen würde — und das hätte sehr leicht eintreten können, wenn der Antrag des Herrn Oberbürgermeisters Dr. André nicht gekommen wäre —, nach Errichtung der Landgerichte sehr unangenehme Zweifel darüber hätten entstehen können, ob die Mitglieder der Landgerichte auf Grund des Staatsdienergesetzes von 1835 ein nicht von der Entschliebung der Anstellungsbehörde abhängiges Ascensionsrecht hätten. Zunächst also hielt es die Majorität der Deputation für sehr rathlich, da nun einmal diese Frage zur Sprache gebracht war, auch eine Entscheidung herbeizuführen über die Tragweite des § 8 des Staatsdienergesetzes. Die Majorität — was ich zugleich zur Beseitigung des Vorwurfs der Inconsequenz erwähnen will — ist der Ansicht, daß es nicht rathlich sei, das Aufrückungsrecht seinem bereits gesetzlich bestehenden Umfange gegenüber zu erweitern, daß es aber wünschenswerth sei, festzustellen, wie weit dieses bereits bestehende gesetzliche Recht den künftigen Gerichten gegenüber gehe. Sich darüber noch mit der königl. Staatsregierung in Einvernehmen setzen, was an sich sehr nahe gelegen hätte, konnte die Majorität nicht, weil die Ansichten des Herrn Separatvotanten zwar in den Sitzungen, an denen der Herr Staatsminister theilgenommen hat, zur Sprache gekommen waren, derselbe aber sein Separatvotum erst später formulirt hat. Es gelangte also die Majorität der Deputation erst in die Lage, das zur Abwehrung des Separatvotums Nöthige in dem Berichte zu sagen, als die Vernehmungen mit der königl. Staatsregierung bereits stattgefunden hatten. Daraus bitte ich zugleich den Inhalt und die Haltung des Berichts sich zu erklären. Nun, meine Herren, daß nach dieser Anschauung der Majorität von einem Aufrückungsrechte bei den Gerichtsamtern nicht die Rede sein könne, das brauche ich wohl nicht auszuführen. Was die Landgerichte anlangt, so glaube ich dagegen, auch den Ausführungen des Herrn Staatsministers gegenüber bei der Ansicht der von mir vertretenen Majorität stehen bleiben zu müssen. Ich bescheide mich aber, daß hier Ansicht gegen Ansicht steht, und die Herren werden sich nur darüber schlüssig zu machen haben, welche Ansicht den Vorzug verdiene. Ich bleibe, wie gesagt, im Namen der Majorität bei der im Berichte ausgesprochenen An-